

DEUTSCH-FRANZÖSISCH-
SCHWEIZERISCHE
OBERRHEINKONFERENZ



CONFERENCE
FRANCO-GERMANO-SUISSE
DU RHIN SUPERIEUR

Raumplanung und Störfallvorsorge

Stand August 2010

Die Maßnahmen zur Verhütung von industriellen Störfällen unterscheiden sich von Land zu Land. Der Expertenausschuss hat eine gemeinsame Karte des Gebiets der Oberrheinkonferenz ausgearbeitet, um die Bewohner über die potentiellen Risiken der Industrien in den Nachbarländern aufzuklären.

Nachstehend eine Übersicht über die verschiedenen städtebaulichen/raumplanerischen Vorschriften der einzelnen Länder.

Frankreich

Plan zur Vermeidung von Technologischen Risiken

Ziel der Pläne zur Vermeidung von Technologischen Risiken (Plans de Prévention des Risques Technologiques (PPRT)) ist die Beseitigung althergebrachter städtebaulicher Problemsituationen und eine verbesserte Gestaltung der zukünftigen Städteplanung. Die Pläne betreffen die sogenannten „Seveso-Betriebe der oberen Gefahrenklasse“.

Erweisen sich die durch den Betreiber dieser Anlagen getroffenen Maßnahmen als unzulänglich was den Schutz der ansässigen Bevölkerung angeht, so sehen die Pläne eine Einteilung der Umgebung in Zonen vor, innerhalb derer Umbauten, Erweiterungen oder neue Bauten verboten oder beschränkt werden können. Die Zonen können wiederum in Sektoren unterteilt werden, innerhalb derer Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Interesses in Bezug auf Wohnraum ausgesprochen werden können oder ein Recht auf Umsiedlung begründet werden kann. Diese städtebaulichen Maßnahmen werden jedoch nur angewandt, wenn sich keine einfachere Lösung zum Schutz der Bevölkerung unter Beibehaltung der bestehenden Bauten bietet.

Die durch das Gesetz zur Risikoverhütung (Loi Risques) vom 30. Juli 2003 ins Leben gerufenen Pläne zur Vermeidung von Technischen Risiken (PPRT) werden dazu beitragen, eine Strategie zum Risikomanagement für diejenigen Gebiete zu definieren, innerhalb derer gefährliche Industrieanlagen angesiedelt sind. Die Pläne sehen sowohl eine Verringerung des Risikos an der Quelle vor als auch städtebauliche und bautechnische Vorschriften sowie den Grundbesitz betreffende Maßnahmen, die bis hin zur Enteignung reichen können, und bilden somit wirksame Werkzeuge für das öffentliche Handeln. Im Elsass sind 15 PPRT umzusetzen. Davon betroffen sind 22 Industriebetriebe.

Auf Grund der fachlichen Komplexität des Themas und der Tragweite, die Störfälle dieser Art haben können, gebieten die Erfordernisse der nachhaltigen Entwicklung und Raumordnung eine Abstimmung der von sämtlichen Akteuren getroffenen Maßnahmen und eine bestmögliche Harmonisierung der PPRT, für deren Ausarbeitung der Staat, die DREAL und die DDT unter

Aufsicht der Präfekten verantwortlich zeichnen, und zwar unter Einbezug aller betroffenen Akteure.

Der Leitfaden für die Ausarbeitung der PPRT wurde erneut aktualisiert. Die neuste Fassung enthält erste Erfahrungsberichte sowie die Modalitäten für die Umsetzung der Pläne.

Der Leitfaden ist auf den Internetseiten des Ministeriums zu finden. Er liefert methodologische Werkzeuge für die Ausarbeitung der Pläne, von der Prüfung der Gefahrenanalysen bis hin zur Definition der Planstrategie, und beinhaltet sowohl städtebauliche, bautechnische und nutzungsbezogene Vorschriften als auch den Grundbesitz betreffende Maßnahmen und Maßnahmen zur Verringerung des Risikos an der Quelle.

PPRT-Vorschriften:

Das Gesetz vom 30. Juli 2003 über die Vermeidung von technischen und Naturrisiken und Schadenssanierung sieht die Ausarbeitung von Plänen zur Vermeidung von Technischen Risiken (PPRT) vor. Ziel dieser Pläne ist die Beseitigung althergebrachter städtebaulicher Problemsituationen und eine verbesserte Gestaltung der zukünftigen Städteplanung. Die PPRT betreffen SEVESO-Betriebe der oberen Gefahrenklasse.

Im Erlass vom 7. September 2005 werden die Modalitäten und die Fristen für die Ausarbeitung der PPRT definiert. Mit Rundschreiben vom 3. Oktober 2005 bezüglich der Umsetzung der PPRT wird festgelegt, wie der für die Anwendung eines PPRT notwendige Untersuchungsperimeter zu definieren ist. Durch das Rundschreiben vom 3. Mai 2007 über die Modalitäten der Finanzierung, der Überwachung und Kontrolle der Umsetzung der durch die PPRT vorgesehenen den Grundbesitz betreffenden und weiteren Maßnahmen wird insbesondere die Beteiligung des Staats an der Finanzierung der den Grundbesitz betreffenden und weiteren Maßnahmen festgelegt.

Die PPRT in wenigen Worten:

Mittels der PPRT wird das Gebiet der Risikoexposition im Umkreis von Betrieben, die als Betriebe der oberen Gefahrenklasse eingestuft sind, festgelegt. Dieses Gebiet kann in Zonen unterteilt werden, in denen die Besiedlung in Abhängigkeit vom jeweiligen Risiko reglementiert wird. Umbauten oder Neubauprojekte können dort verboten oder nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen erlaubt werden. In diesen Zonen können die Gemeinden oder die zuständigen öffentlichen Einrichtungen für gemeindeübergreifende Zusammenarbeit (EPCI) ein städtisches Vorkaufsrecht begründen.

Im Rahmen der PPRT können auch Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den ihr drohenden Gefahren angeordnet werden. Diese Maßnahmen müssen von den Eigentümern und Betreibern getroffen werden. Weiter können mittels der PPRT Sektoren definiert werden, innerhalb derer bei höchster Gefahr und wenn Menschenleben gefährdet sind Enteignungen im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden können, sowie Sektoren, innerhalb derer bei großer Gefahr und wenn Menschenleben gefährdet sind durch die Gemeinden ein Recht auf Umsiedlung begründet werden kann.

Ausarbeitung der PPRT: die Rolle der verschiedenen Akteure

Der Staat, vertreten durch den Präfekten, ist für die Ausarbeitung der PPRT zuständig. Er setzt die Verfahren um und leitet den PPRT-Zusammenschluss und die Abstimmung nach

entsprechender Festlegung der Modalitäten.

Unter Aufsicht des Präfekten sind die für die Kontrolle der überwachungsbedürftigen Anlagen zuständigen Behörden (DREAL) und die Städtebaubehörden (DDT) die wichtigsten an der Ausarbeitung der PPRT beteiligten staatlichen Stellen.

Bei der Ausarbeitung der PPRT haben mindestens folgende Personen mitzuwirken:

- die Gemeinde(n), auf deren Gebiet der Plan Anwendung finden soll;
- die für den Bereich Städtebau zuständige(n) öffentliche(n) Einrichtung(en) für gemeindeübergreifende Zusammenarbeit (EPCI), deren Zuständigkeitsbereich sich ganz oder teilweise mit dem Anwendungsbereich des Plans deckt;
- die Betreiber der Anlagen, von denen das Risiko ausgeht;
- der örtliche Ausschuss für Information und Abstimmung (CLIC).

Die **Gebietskörperschaften** haben die Risiken in ihren Entwicklungsvorhaben und Vorschriften zur Flächennutzung zu berücksichtigen. Die Umsetzung der kommunalen Notfallpläne hat in Kenntnis der innerhalb dieses Gebiets bestehenden Risiken zu erfolgen.

Die **Betreiber** der betroffenen Industrieanlagen haben die für das Risikomanagement an der Quelle geltenden Vorschriften zu erfüllen, über potentiell von ihren Anlagen ausgehende Gefahren zu informieren und neue Mittel zu suchen, um ihre Anlagen noch sicherer zu gestalten.

Der örtliche Ausschuss für Information und Abstimmung (**CLIC**) hat die Aufgabe, ein Forum zum Austausch und zur Information seiner Vertreter zu schaffen. Der CLIC ist kein Organ, das zur Abstimmung der PPRT dient. Es ist eine dauerhafte und von den PPRT unabhängige Struktur. Der CLIC ist eine an der Ausarbeitung der PPRT beteiligten Einrichtungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und hat folglich einen Vertreter zu jeder Versammlung des PPRT-Zusammenschlusses zu entsenden.

Die öffentlichen oder privaten **lokalen Akteure** und die Anwohner sind dafür verantwortlich, sich über die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, zu informieren und haben dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht durch die von ihnen durchgeführten Vorhaben und Maßnahmen erhöht werden.

Umsetzung der PPRT: Finanzierung den Grundbesitz betreffender und weiterer Maßnahmen

Die Umsetzung der Enteignungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen setzt eine Drei-Parteien-Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Staat, den Gebietskörperschaften und den Betreibern der Anlagen, von denen das Risiko ausgeht, voraus.

Die Finanzierung der Enteignungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen wird im Rahmen von Drei-Parteien-Vereinbarungen zwischen den Betreibern der Anlagen, von denen das Risiko ausgeht, den Gebietskörperschaften und dem Staat geregelt. Gemäß Rundschreiben vom 3. Mai 2007 über die Finanzierung, Überwachung und Kontrolle der Umsetzung der durch die PPRT vorgesehenen den Grundbesitz betreffenden und weiteren Maßnahmen kann der Staat diese Maßnahmen bis zu 40 % finanzieren.

Zusätzliche Maßnahmen zur Risikoverringerung an der Quelle können ebenfalls durch diese drei Parteien finanziert werden, sofern dadurch eine Senkung der in den Vereinbarungen zu berücksichtigenden Gesamtkosten bewirkt wird.

Übermittlung städtebaurelevanter Daten durch den Staat an die Gemeinden (porter à connaissance)

Übermittelt werden müssen städtebaurelevante Daten im Hinblick auf genehmigungspflichtige

Betriebe mit Dienstbarkeit sowie neue überwachungsbedürftige und genehmigungspflichtige Betriebe, Erweiterungen bestehender genehmigungspflichtiger Betriebe sowie bestimmte bestehende Betriebe, bei denen davon auszugehen ist, dass eine Aktualisierung der Risikoanalyse in Anbetracht der bestehenden Anlage (z. B. Silo mit hohem Sicherheitsrisiko) vonnöten ist.

Der Staat übermittelt nur Informationen, deren Richtigkeit überprüft werden konnte.

In dringenden Fällen (laufende Projekte u. ä.) übermittelt der Staat den Bürgermeistern die ihm zur Verfügung stehenden Informationen, selbst wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt noch vervollständigt oder präzisiert werden müssen. Doch selbst in diesen Fällen ist von den Überwachungsbehörden eine erste schnelle Kohärenzprüfung vorzunehmen.

Jegliche technischen Risiken sind den Gemeinden oder deren für den Bereich Städtebau zuständigen Stellen zu melden.

Die Übermittlung städtebaurelevanter Daten in Bezug auf „Technische Risiken“ hat zwingend die nachstehenden zwei Punkte zu beinhalten:

- zum einen Mitteilung der technischen Risiken, über welche die DREAL die Präfekten und die DDT in Kenntnis gesetzt hat;
- zum anderen die von der DDT auf der Grundlage der durch die DREAL übermittelten Daten ausgesprochen Empfehlungen im Bereich Städtebau.

Die staatlichen Stellen haben sicherzustellen, dass bei der Ausarbeitung städtebaulicher Dokumente die übermittelten städtebaurelevanten Daten tatsächlich innerhalb angemessener Fristen berücksichtigt werden und dass diese Daten unverzüglich auf Flächennutzungspläne übertragen werden. Darüber hinaus haben die staatlichen Stellen in Anbetracht der Tatsache, dass die Wirkungsabstände nicht mit absoluter Sicherheit ermittelt werden können, die Bürgermeister darauf hinzuweisen, dass auch außerhalb der festgelegten Bereiche Schäden an Personen und Gütern nicht ausgeschlossen werden können und dass weiterhin Achtsamkeit geboten ist und wichtige bzw. empfindliche Vorhaben so weit entfernt wie möglich realisiert werden sollten.

Die für die Überwachung der überwachungsbedürftigen Anlagen zuständige Behörde hat die Gemeinde über die von den überwachungsbedürftigen Anlagen ausgehenden Gefahren zu informieren, sobald die Auswirkungen über das Gelände der Anlage hinaus gehen könnten.

Die betreffenden Vorschriften werden auf nationaler Ebene festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung der verwaltungstechnischen Einstufung der betroffenen Standorte in genehmigungspflichtige Anlagen mit Dienstbarkeit und genehmigungspflichtige Anlagen und der Unterteilung in neue und bereits bestehende Anlagen.

Deutschland

Politiken nach Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie in Deutschland

Die Politiken nach Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie sind in Deutschland im Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazu erlassenen Baunutzungsverordnung (BauNVO) und in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) abgebildet. Die Regelungen beziehen sich auf **raumbedeutsame** Planungen und Maßnahmen.

In Zusammenhang mit Artikel 12 bildet die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden in der Praxis den überwiegenden Schwerpunkt. Daneben können unter anderem auch Landesentwicklungsplanungen, Regionalplanungen oder Landschaftsplanungen tangiert sein. Im Fernstraßenbau kann der Artikel 12 bei Planfeststellungsverfahren eine Rolle spielen.

Bauleitplanung

Die Bauleitplanung, die in die Planungshoheit der Gemeinden fällt, macht mittels der sogenannten **Flächennutzungspläne** vorbereitende (verwaltungsintern wirkende) und mittels der **Bebauungspläne** verbindliche (konkrete und rechtsverbindliche) Vorgaben für die Bodennutzung innerhalb der Gemeinde. Befinden sich im Gebiet der Gemeinde Seveso-II-Betriebe oder sollen diese dort angesiedelt werden, sind in der Bauleitplanung die Anforderungen aus BauGB und BImSchG zu beachten.

Inhalt der Bauleitpläne

Im Flächennutzungsplan sind die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen nach der Art ihrer baulichen Nutzung darzustellen. Bauungspläne enthalten in der Regel konkretere Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, setzen also fest. Beispielsweise sei hierzu die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen oder örtlichen Verkehrsflächen erwähnt.

Im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung unterscheiden das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) verschiedene Baugebietsarten, wie z. B. Wohngebiete, Gewerbe- oder Industriegebiete und Sondergebiete.

Abwägung

Zentrales Element der Bauleitplanung in Deutschland ist die gemeindliche Abwägung. Öffentliche und private Belange sind hierbei gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung umfasst z. B. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange der Wirtschaft.

In der Abwägung sind die Belange des Immissionsschutzes gemäß § 50 BImSchG und damit die Auswirkungen von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (Störfällen) in Betriebsbereichen im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen.

Angemessene Abstände [\[1\]](#)

Die Berücksichtigung angemessener Abstände soll bei raumbedeutsamen Planungen dazu beitragen, die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden und die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen konfliktfrei zuzuordnen.

Angemessene Abstände können z. B. dadurch hergestellt werden, dass der Bebauungsplan in bestimmten Bereichen eines Industriegebietes oder auch benachbarter Gebiete die Ansiedlung von bestimmten Anlagen und Tätigkeiten ausschließt oder einschränkt.

Kriterien für die Ermittlung angemessener Abstände

Weder in Artikel 12 noch in den o. g. Regelungen des deutschen Bauplanungs- und des Immissionsschutzrechtes sind konkrete Verfahren für die Ermittlung angemessener Abstände beschrieben. Als wichtige Erkenntnisquelle dient ein im Oktober 2005 veröffentlichter Leitfaden von Störfallkommission (SFK) und Technischem Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA), [2]. Darin werden die im deutschen Störfallrecht etablierten deterministischen Prinzipien zur Beurteilung der Sicherheit von Betriebsbereichen bzw. der Gefährdung der Nachbarschaft zur Ermittlung von Abständen für die Bauleitplanung zugrunde gelegt.

Bei Einhaltung der Überschreitung der im Leitfaden genannten Abstandsempfehlungen kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die durch einen schweren Unfall im Betriebsbereich hervorgerufenen Auswirkungen unter den getroffenen Annahmen für den Menschen nicht zu einer ernsten Gefahr i. S. der Störfall-Verordnung führen können. Für die Beurteilung bestehender Konfliktsituationen zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten sowie für die Beurteilung im Genehmigungsverfahren von Anlagen und für die externe Notfallplanung sind die Abstandsempfehlungen nicht geeignet.

Folgende Fälle werden im Leitfaden unterschieden:

- A. Festsetzung von Industrie-/Gewerbegebieten, deren konkrete Nutzung noch nicht bekannt ist, die jedoch als planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von Betriebsbereichen nach BImSchG von der Gemeinde vorgesehen sind. (Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse)
- B. Entwicklungen in der Nachbarschaft von bestehenden Betriebsbereichen. (Bauleitplanung mit Detailkenntnissen)

Die Empfehlungen für Planungsabstände ohne Detailkenntnisse (Fall A) werden in der Praxis auch als Konsultationsabstände bezeichnet. Ihre Herleitung basiert auf typisierten Annahmen, langjährigen Betriebserfahrungen und einer Analyse des deutschen Störfallgeschehens. Abstände sind für die in der chemischen Industrie am häufigsten genutzten Stoffe berechnet worden. Die getroffenen Konventionen beziehen sich auf den Mensch als Schutzobjekt ohne irreversible Schädigung.

Als Szenarien wurden Brände/Gaswolkenexplosionen mit unmittelbarer Zündung und Freisetzung toxischer Stoffe gewählt, als Endpunkte für die Wärmestrahlung ein Grenzwert von 1,6 kW/m², für Explosionen 0,1 bar und für die toxischen Stoffe der ERPG-2-Wert ausgewählt. Für Ammoniak wird mit dieser Vorgehensweise z. B. ein Abstand von 500 m empfohlen.

Für neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebsbereiche (Fall B) sind die Stoffe, deren genehmigte Mengen und die technischen Anlagen, in denen diese gehandhabt werden, bekannt. Hier sind die oben erwähnten Abstandsempfehlungen als Achtungsabstände zu verstehen, die einen Anhalt dafür geben, ob das geplante schutzwürdige Gebiet durch die Nähe des Betriebsbereiches gefährdet sein könnte. Mit Hilfe der im Leitfaden beschriebenen Berechnungsgrundlagen, unter Berücksichtigung der jeweiligen topografischen, meteorologischen Verhältnisse und der technischen Installationen kann zudem im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob eine Unterschreitung der Abstände zugelassen werden kann.

[1] Der Begriff „Angemessener Abstand“ ist ausschließlich im Kontext des Artikels 12 der RI 96/82/EG zu verstehen und darf nicht mit den in anderen Anwendungsbereichen gebräuchlichen Begriffen „Sicherheitsabstand“ oder „Schutzabstand“ etc. gleichgesetzt werden.

[2] Störfallkommission, Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit SFK/TAA; Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG; <http://www.kas-bmu.de/>

Schweiz

Gesetzlicher Rahmen

Die Grundsätze des Planungsrechtes in der Schweiz - Bund, Kantone und Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen, im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung, eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedelung - sind in Art.1, Abs.1 der Raumplanungsgesetzes RPG beschrieben.

Der Planungsgrundsatz von Art.3, Bst. b RPG besagt, dass Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen möglichst verschont werden sollen. Er weist implizit darauf hin, dass Störfallrisiken in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen sind. Der Weg ist allerdings nicht beschrieben. Ein Ausblenden von Störfallrisiken wäre allerdings unzulässig.

Als Planungsinstrumente werden die behördenverbindlichen Sachpläne des Bundes und die kantonalen Richtpläne eingesetzt. Auf Ebene Gemeinde sind die Nutzungspläne für Grundbesitzer verbindlich. Mit den Nutzungsplänen werden die Bauzonen, Landwirtschafts- und Schutzzonen definiert.

Im Art.10 des Umweltschutzgesetzes (Katastrophenschutz) sind die Pflichten der Betreiber von Anlagen mit einem Gefahrenpotenzial festgelegt. Wer Anlagen betreibt, die bei einem ausserordentlichen Ereignis Menschen und die Umwelt schwer schädigen können, müssen insbesondere geeignete Standorte wählen und erforderliche Sicherheitsabstände einhalten.

Planungshilfe

Bisher wurden Störfallrisiken bei der Raumplanung selten berücksichtigt. In der Planungshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Verkehr (BAV) sind Prozesse enthalten, wie die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung bei Planungsentscheiden entlang von risikorelevanten Bahnlinien optimiert werden kann. Der Koordinationsbedarf soll frühzeitig erkannt werden, damit die Fachstellen frühzeitig gemeinsam Lösungen erarbeiten können und Konflikte vermieden werden können.

In einem Konsultationsbereich von 100m beiderseits von risikorelevanten Bahnlinien wird bei einem risikorelevanten Nutzungspotenzial eine einfache Risikoabschätzung erstellt, sowie einfache raumplanerische Massnahmen und allgemeine Sicherheitsmassnahmen geprüft. Je nach Risiko sind zusätzliche Sicherheitsmassnahmen und weitere raumplanerische Massnahmen erforderlich. Mit einer vertieften Risikoabklärung wird das Risiko beurteilt und entweder auf eine Anpassung des Nutzungsplanes verzichtet oder die erforderlichen Massnahmen festgelegt.

Massnahmenüberblick

Risiken können reduziert werden durch:

- Nutzungsoptimierung bei Standortwahl von neuen Gebäuden durch möglichst grosse Distanz zur Bahnlinie und entsprechender Ausrichtung des Gebäudes
- Nutzungsbeschränkungen (beispielsweise dürfen Neubauten nicht als Klinik genutzt werden, da dort Personen untergebracht sind, deren Möglichkeiten zur Selbstrettung erheblich eingeschränkt sind)
- Bahnseitig Erschliessungsstrassen, Parkflächen und Technikräume
- Bei Personennutzung genügend Selbst- und Fremdrettungsmöglichkeiten
- Dichte Gebäudehüllen
- Fassadenöffnungen bahnabgewandt
- Ansaugstellen für Lüftungsanlagen bahnabgewandt
- Druck- und hitzeresistente Materialien an bahnseitiger Fassade

Die national und kantonal für die Ausführung zuständigen Behörden werden in nächster Zeit gemeinsam eine entsprechende Planungshilfe für stationäre Einrichtungen, Kanalisationen und Strassen sowie für Gefahrguttransporte, die der Störfallverordnung unterstehen, ausarbeiten.

Konsultationsradien

Konsultationsradien im Umkreis von Störfallbetrieben sollen einen Koordinationsbedarf bei geplanten Umnutzungen zwischen den Raumplanungsbehörden und den Beurteilungsbehörden der Störfallverordnung signalisieren. Zurzeit bestehen in der Schweiz noch verschiedene Ansätze zur Bestimmung dieser Konsultationsradien.

In mehreren Kantonen, darunter die zum Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz gehörenden Kantone Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, wird zurzeit ein Risiko-Kataster (RCAT, Ausführungsbestimmung) erstellt, in dem Störfallrisiken stationärer und mobiler Einrichtungen klar aufgeführt sind. RCAT legt großen Wert auf die Visualisierung potentieller und tatsächlicher Risiken, da sich räumliche Zusammenhänge auf kartographischer Grundlage verständlicher darstellen lassen. Zur Visualisierung wird das Geographische Informations System (GIS) verwendet, welches sowohl raumbezogene Daten als auch Letalitätsraten auf Basis der ausgestoßenen Substanzmengen stationärer Einrichtungen einkalkuliert.

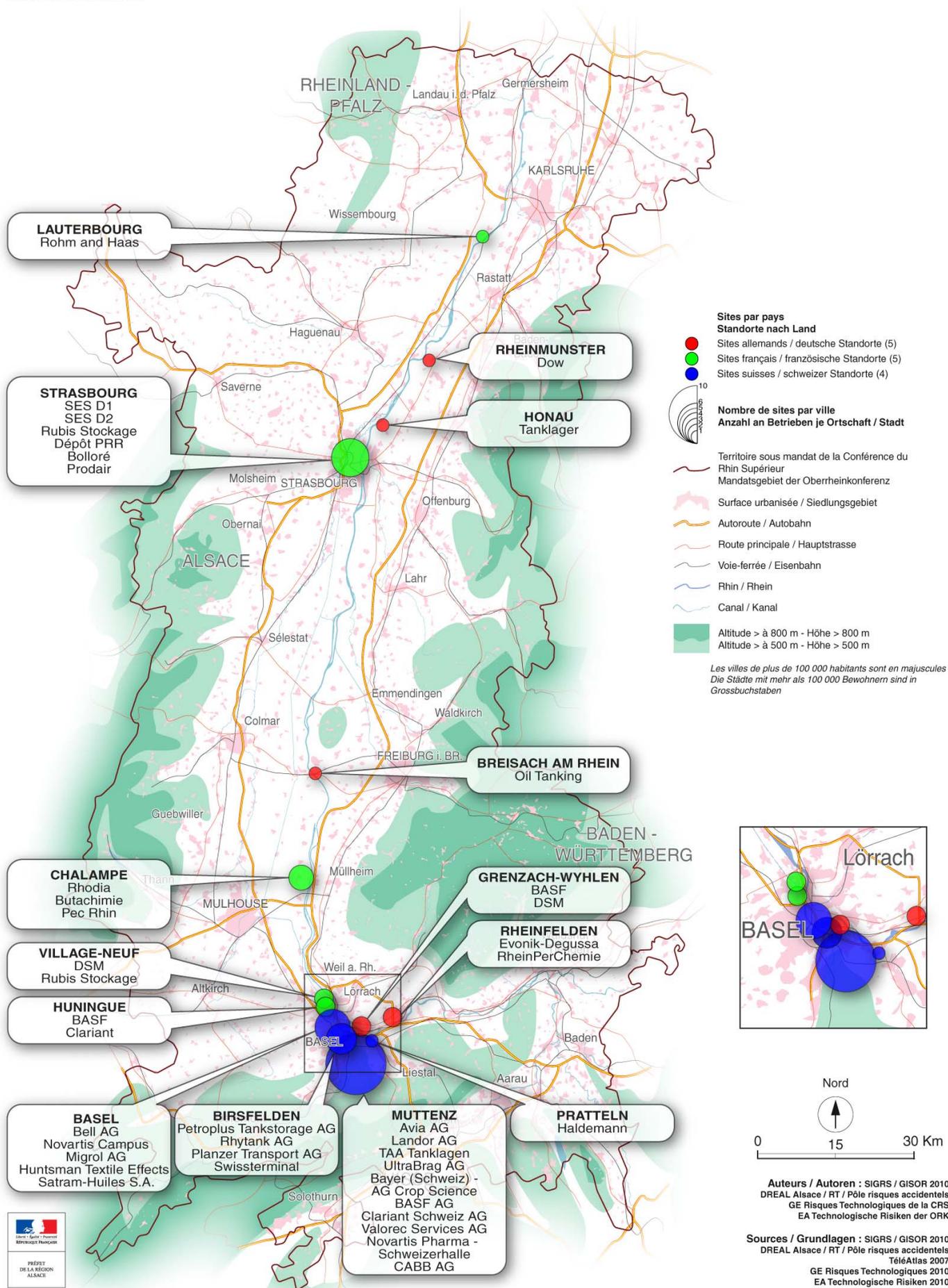
Vorgesehen als Planungs- und Ausführungsinstrument zur Kontrolle von Einrichtungen und Transportwegen, die der Störfallverordnung unterstehen, dient das RCAT als Grundlage für Entscheide zu Fragen der Raumordnung.

Conférence du Rhin Supérieur / Oberrheinkonferenz

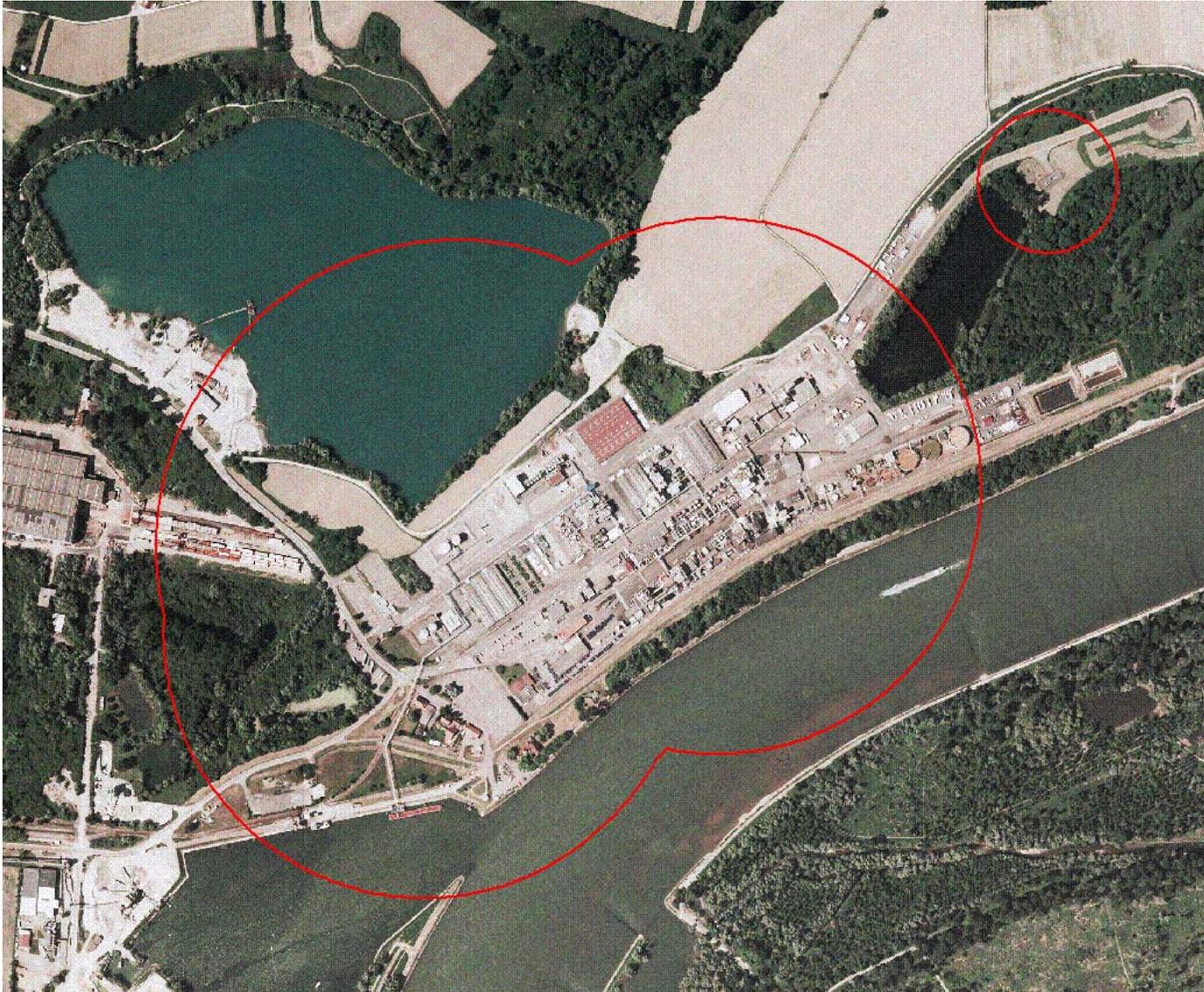
Localisation des sites industriels du Rhin Supérieur dont les effets des phénomènes accidentels potentiels peuvent impacter les pays frontaliers - 2010

Standorte von Industriebetriebe am Oberrhein, bei denen Störfälle grenzüberschreitende Auswirkungen haben können - 2010

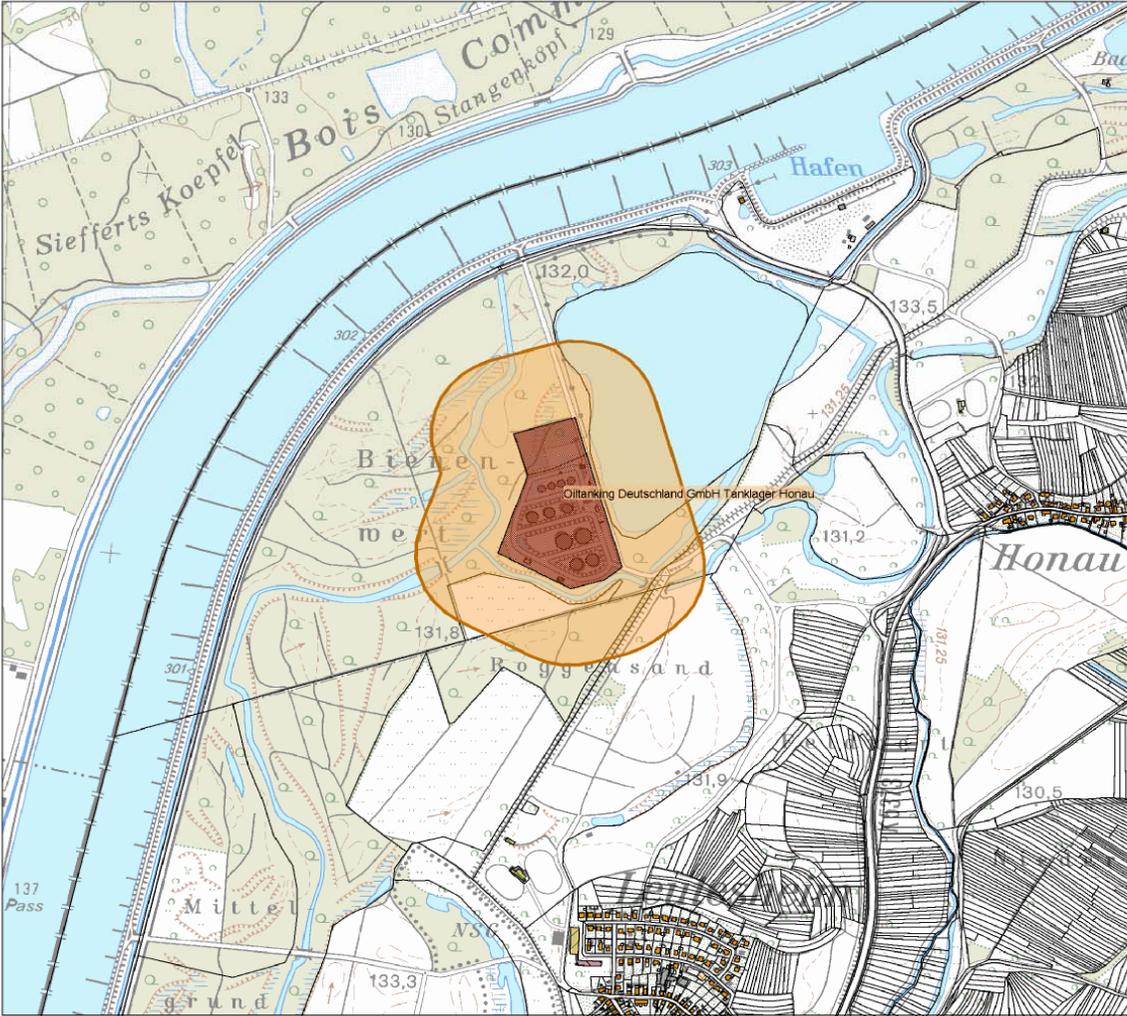
Réalisation / erstellt : 10/2010



LAUTERBOURG



HONAU



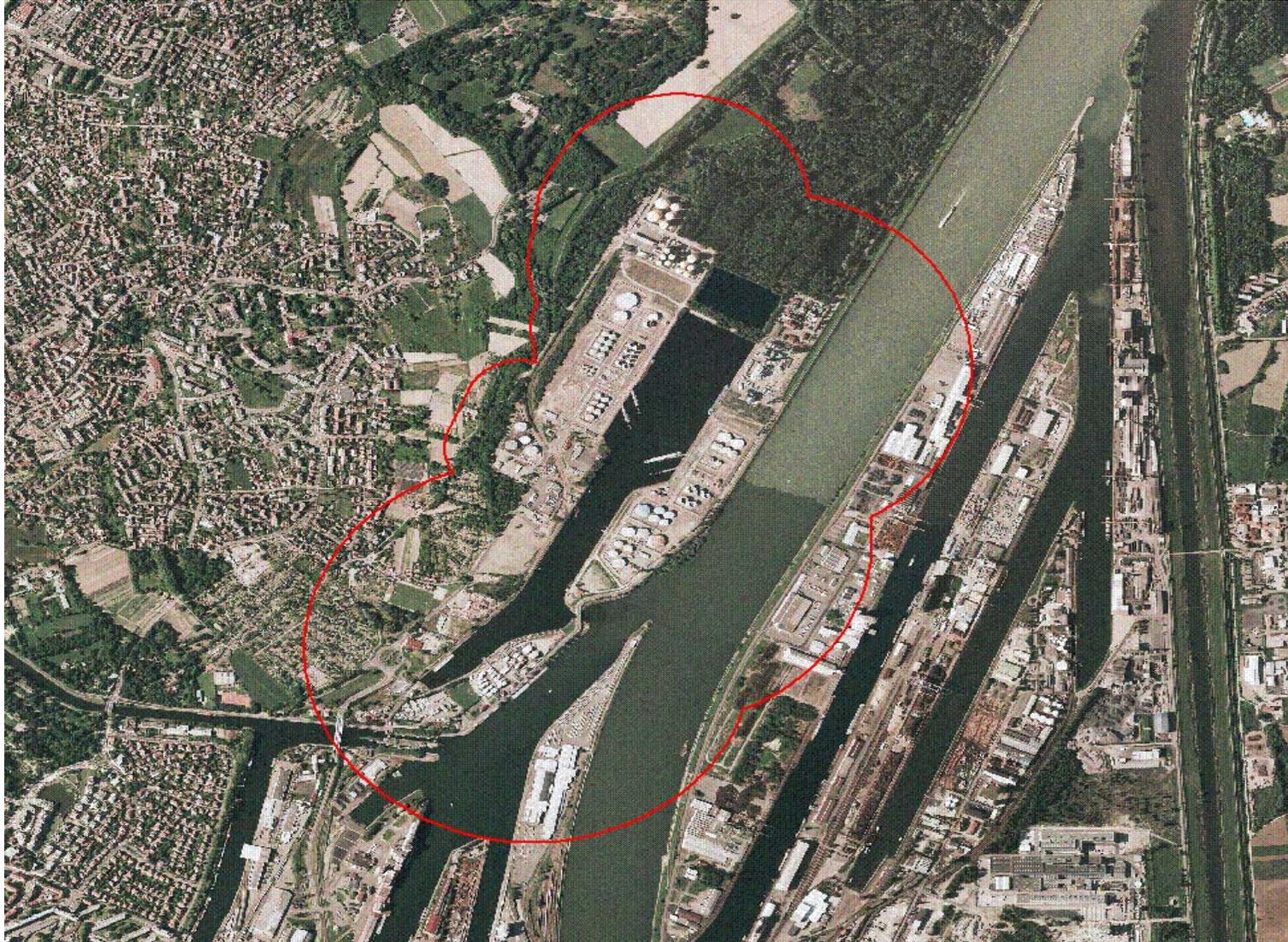
- Betriebsbereiche (Flächen)**
- Erweiterte Pflicht
 - JA (1)
 - NEIN (0)
 - Oil Tanking - Honau (200m) Brand
 - ALK-Gebäude (Städte)
 - Gebäudenutzung
 - ALK-Gebäude
 - GEBNUTZART_ID
 - sonstiges Gebäude (16)
 - Schulgebäude (1)
 - Veranstaltungsgebäude (1)
 - Wohnhaus (128)
 - Bürogebäude (1)
 - Kiosk (1)
 - Betriebsgebäude (10)
 - Werkstattgebäude (5)
 - Lagergebäude (15)
 - Wohn- und Geschäftshaus (3)
 - Garage (95)
 - Umformer (6)
 - Scheuer (12)
 - Schuppen (53)
 - Stall (26)
 - Scheuer und Stall (7)
 - Wirtschaftsgebäude (1)
 - Wohn- und Wirtschaftsgebäude (1)
 - Sporthalle (1)
 - Sportgebäude (4)
 - ALK-Flurstück (Städte)
 - ALK-Flurstück
 - Topogr. Karten
 - TK 25 (farbig)



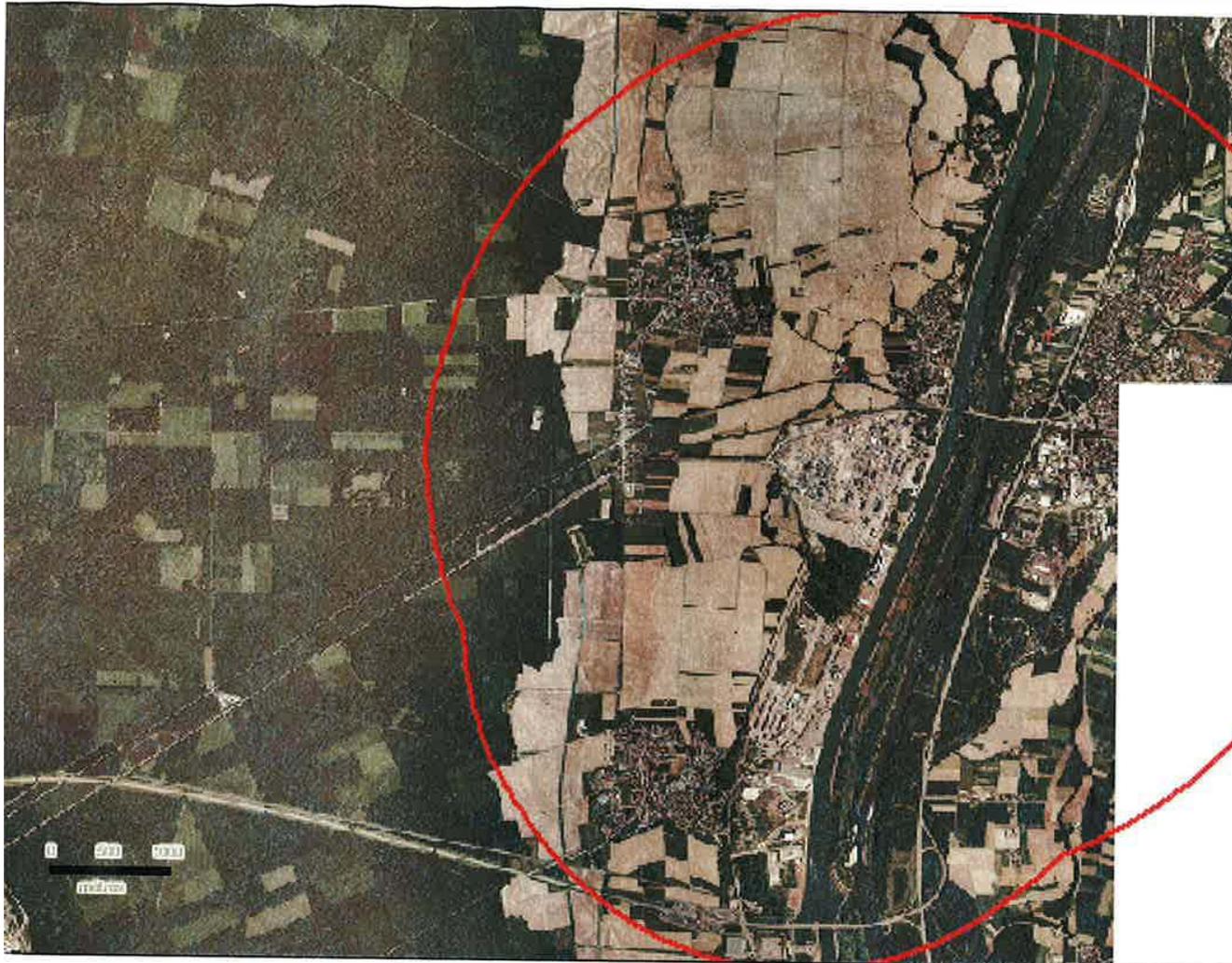
0 100 200 m
Maßstab 1 : 10.000

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az. 28519-1/19

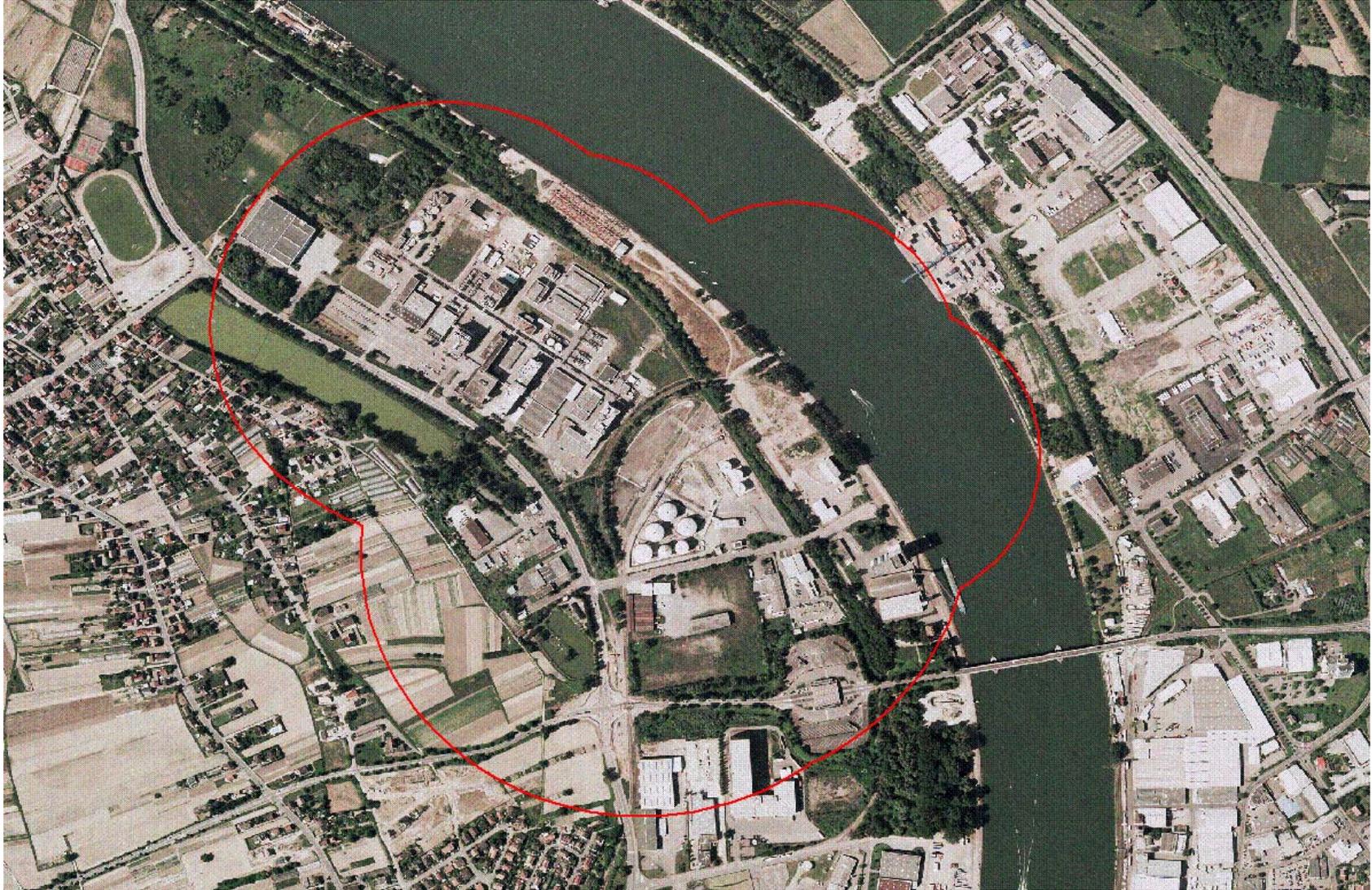
STRASBOURG



CHALAMPE



VILLAGE NEUF



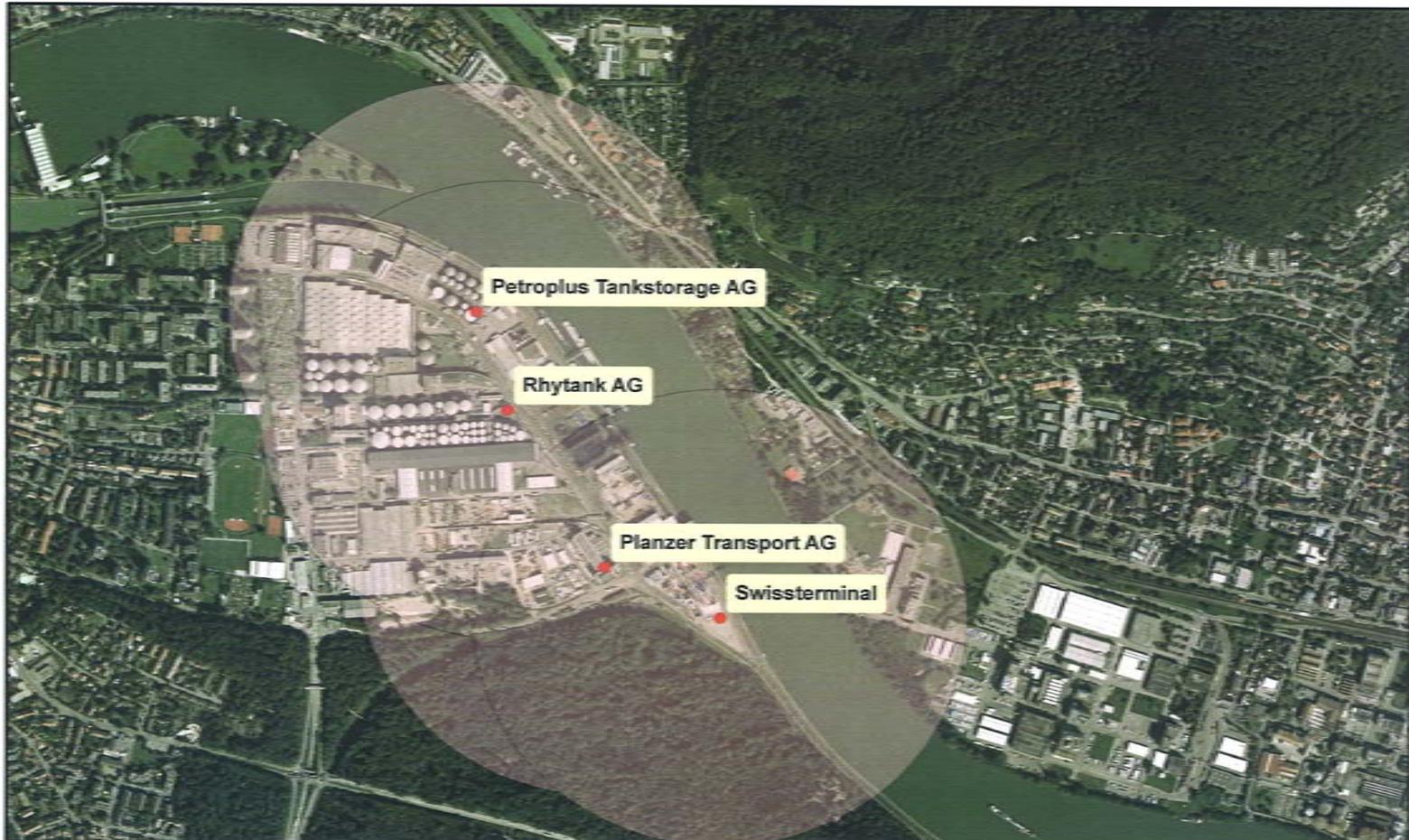
HUNINGUE



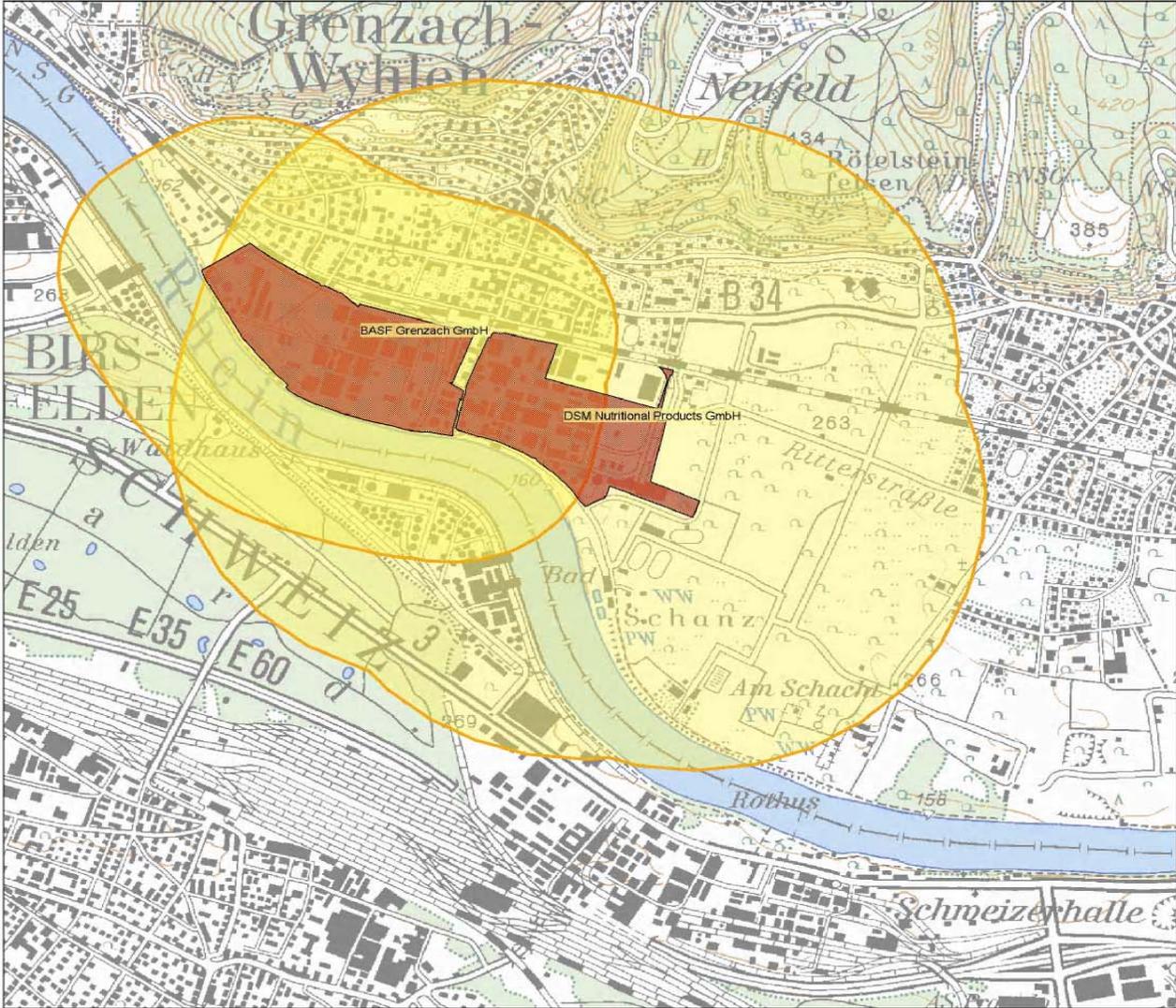
BASEL



BIRSFELDEN



GRENZACH



- Evonik Degussa, Werk Süd
- Betriebsbereiche (Flächen)
- Erweiterte Pflichten
 - JA (2)
 - NEIN (0)
- BASF Grenzach (500m) Ammoniak / Schwefeltrioxid
- DSM (1000m) Chlor in Transportbehälter
- ALK-Gebäude (Städte)
- ALK-Gebäude
- ALK-Flurstück (Städte)
- ALK-Flurstück
- Topogr. Karten
- TK 50 (farbig)



0 100 200 300 m
 Maßstab 1 : 15.000

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten
 © LGL-BW (www.lgl-bw.de)
 Az.: 2851 9-1/19





PRATTELN page 1



Mst 1: 7'500

ORK CH BL Grenze Effects 2010 E_1

21. Juni 2010

PRATTELN page 2

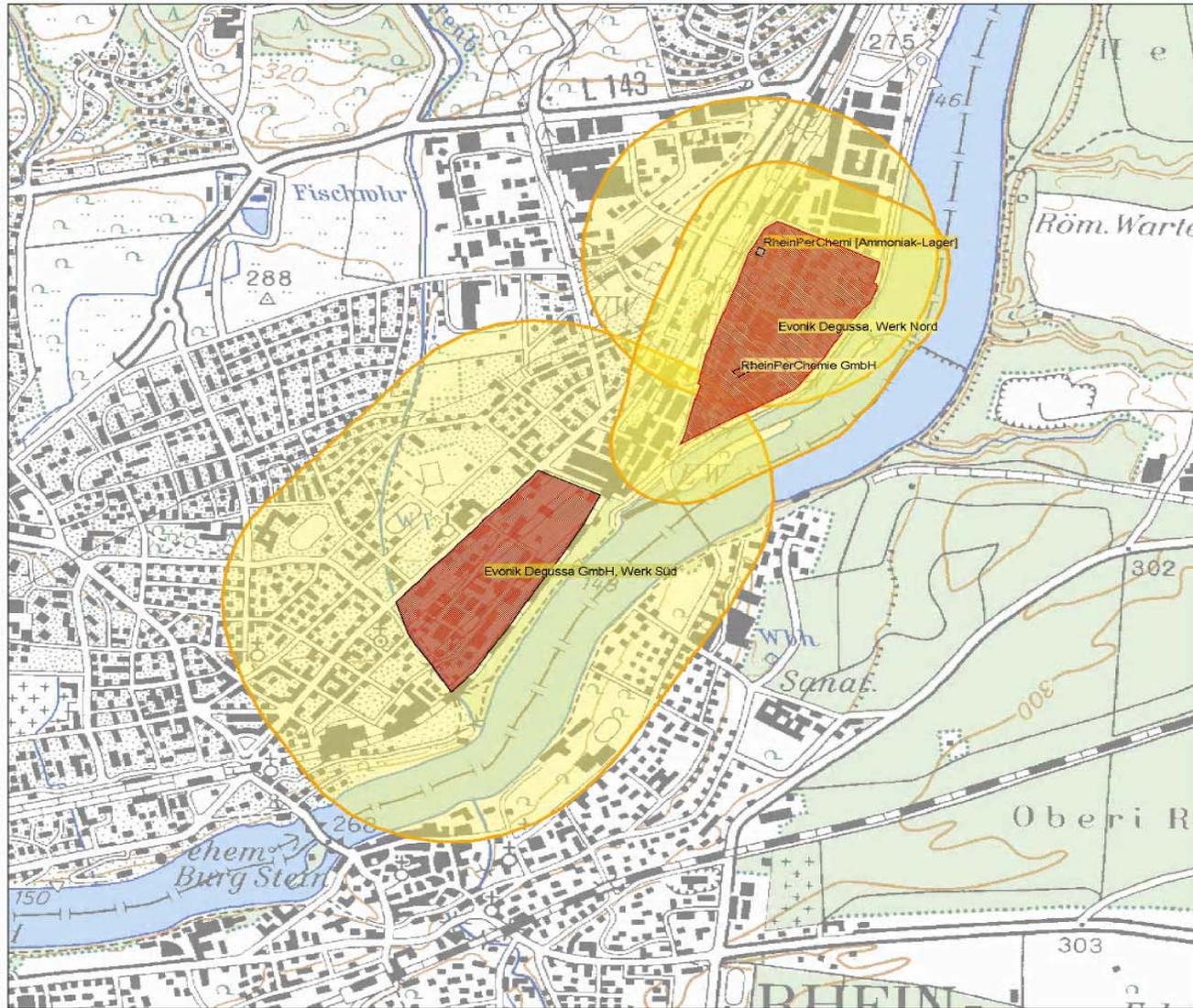


Mst 1: 7'500

ORK CH BL Grenze Effects 2010 D_1

21. Juni 2010

RHEINFELDEN



- Evonik Degussa, Werk Süd
- Evonik Degussa, Werk Nord
- RheinPerChemie [Ammoniak-Lager]
- Betriebsbereiche (Flächen)
- Erweiterte Pflichten
 - JA (2)
 - NEIN (0)
- Evonik Degussa, Werk Nord (200m) Chlorwasserstoff
- RheinPerChemie (500m) Ammoniak
- Evonik Degussa, Werk Süd (500m) Ammoniak
- ALK-Gebäude (Städte)
- ALK-Gebäude
- ALK-Flurstück (Städte)
- ALK-Flurstück
- Topogr. Karten
- TK 50 (farbig)



0 100 200 300 m
Maßstab 1 : 12.600

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten
 © LGL-BW (www.lgl-bw.de)
 Az.: 2851.9-1/19